Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 16

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

völlig derart, dass sie zur Einführung in die Praxis der Truppe sich eigneten; sie wurden von ihm theilweise als zu künstlich bezeichnet. Zum Schlusse empfahl der Kaiser und der anwesende neue Kultusminister hinauszugehen in Wald und Feld und die Jugend zum Spiel und Turnen in's Freie zu führen.

Was die in den letzten Jahren mehrfach veränderte Ausrüstung der deutschen Kavallerie betrifft, so hat sich dieselbe in Folge der Einführung der neuen Lanzen, obgleich ein leichterer Säbel angenommen wurde, um 5 bis 6 Pfund pro Reiter an Gewicht erhöht. Der neue Säbel wiegt nur ein Pfund weniger als der frühere, ist fast ebenso lang und hat einen fast ebenso grossen Korb. Neuerdings werden nun gegenüber dieser vermehrten Belastung des Reiters Stimmen für die gänzliche Abschaffung des Säbels laut, da eine dritte Waffe neben der Lanze und dem Karabiner nicht nothwendig sei. An Stelle des Säbels aber solle, wenn noch eine Waffe für erforderlich gehalten werde, nach Art der Bewaffnung der amerikanischen Kavallerie der Revolver treten. Diesen habe der Mann zu Fuss und zu Pferde nur an seinem Körper; er sei leicht, nehme wenig Platz weg, mache beim Tragen kein Geräusch, belästige weder Mann noch Pferd, hindere den Reiter nicht beim Auf- und Absitzen, und mache ihn nicht unbehilflich im Fussgefecht. Alle diese erwähnten Vortheile des Revolvers sind ebenso viele Verdicte für den Kavalleriesäbel und die deutsche Kavallerie ist durch die unpraktische Bewaffnung ihrer Gesammtheit mit Lanzen in der That im Verein mit dem Säbel sehr belastet, und die Vortheile, welche aus der erhöhten Ration für die Leistungsfähigkeit ihrer Pferde zu erwachsen vermochten, werden durch die lästige und überflüssige Lanze ziemlich paralysirt. Man hat ferner bei deren allgemeiner Einführung zu wenig bedacht, dass die sonst überall unbequeme Lanze nur im Ausnahmefall, d. h. bei der Attacke (über die Hälfte der deutschen Kavallerie-Regimenter hat 1870/71 nicht attackirt) zur Geltung kommt.

In den zum deutschen Heeresverbande gehörenden Kontingenten der kleinern Staaten wird in neuester Zeit immer noch nicht seitens der dortigen Lehrmeister im Waffenhandwerk der richtige Ton den affiliirten Bundesgenossen gegenüber getroffen. Wir sahen dies kürzlich in Württemberg bei der Affaire des Hauptmanns Miller, und vor einigen Tagen wieder bei dem Auftreten eines Offiziers gegen ostfriesische Landwehrleute, ein Vorgang, der an die Zeit der Entstehung des oldenburgischen „Ochsenliedes“ erinnerte. Mit einem Massenprotest ostfriesischer Männer gegenüber der Anzweifelung der Begabung der ostfriesischen Schullehrer seitens des Kriegsministers scheint die ganze Angelegenheit noch nicht ihren völligen Abschluss gefunden zu haben.

Ich gedenke zum Schlusse noch einiger bemerkenswerther Personal-Nachrichten. General von Fabrice, der sächsische Kriegsminister, ist vor einigen Tagen verschieden, und mit ihm wieder einer der Zeugen und Mittheilnehmer an jener grossen Zeit, deren Leistungen in Deutschland nur zu rasch der Vergessenheit anheimgegeben werden. General von Fabrice hielt treu zu Kaiser und Reich und erwarb sich als Höchstkommandirender der Okkupationsarmee 1871 grosse Verdienste.

Von den Söhnen der deutschen regierenden Fürsten tritt im jetzigen Moment der Erb-Grossherzog von Hessen in das Heer und zwar in das 1. Garderegiment ein, während der Erbgrossherzog von Baden von seiner Regimentsführung in Freiburg abberufen und zum Kommandeur der 1. Garde-Infanteriebrigade ernannt worden ist.

Dass der greise deutsche Stratege Moltke immer noch trotz seiner 90 Jahre von grösster Geistesfrische ist, ist wahrhaft erstaunlich. Noch vor wenig Tagen trat derselbe im Reichstage für die Annahme einer auch in militärischer Hinsicht wichtigen Einheitszeit für die Eisenbahnverwaltungen mit beredten Worten ein. J. M.

Berlin, 31. März 1891.

Die Armee-Eintheilung und Quartier-Liste des Deutschen Reichs-Heeres und der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1891. Eine tabellarische Zusammenstellung nach der neuesten erweiterten Formation und Dislokation, mit namentlicher genauer Angabe der Chefs und Kommandeure. Nach amtlichen Mittheilungen bearbeitet. 32. Jahrgang. 309. Auflage. Mit 34 Abbildungen und Beschreibungen von Orden und Ehrenzeichen. Berlin, S. Gerstmann's Verlag (Nachfolger von Ernst Stechert's Militär-Buchhandlung). Preis 80 Cts.

(Mitgeth.) Diese soeben in 309. Gesammtauflage erschienene „Armee-Eintheilung und Quartierliste“ für das Jahr 1891 umfasst sämmtliche im laufenden Jahre durch Bildung des 16. und 17. Armeekorps und der 5. Königlich Bayerischen Division, sowie bei Vermehrung der Feldartillerie, der Pioniere und des Trains neu aufgestellten Formationen mit allen dadurch hervorgerufenen und sonstigen Veränderungen in der Organisation, Unterkunft und Stellenbesetzung des Heeres.

Neben der ausserordentlichen Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, welche diesem

Werkchen schon seither eigen war und zu seiner weiten Verbreitung beitrug, zeichnet sich die Ausgabe für 1891 ganz besonders durch eine vortreffliche Darstellungsweise vor ähnlichen Armeelisten pp. aus. Fachkundige, bis in die kleinsten Details durchgeführte Ordnung des Stoffes, sachgemässe Eintheilung des Raumes durch Linien, sorgfältige Unterscheidungen durch den Druck gewähren dem Leser einen überraschend leichten Ueberblick und stellen die Truppenverbände, die oft mehrfachen Ressortverhältnisse — besonders bei den Spezialwaffen — die Dislokation mit dem gegenwärtigen Uebergangsstadium in klarer and fasslicher Weise dar.

Russische Soldatengeschichten. Deutsch übersetzt von J. Brendel. I. Band. Berlin 1890, Verlag von M. Schorfs. kl. 8° 90 S.

Das Bändchen enthält zwei Geschichten von Offiziersbedienten; der eine ist ein ungebildeter Bauer, der andere ist gut erzogen und hat Bildung genossen. Die Darstellung ist gut und wahrscheinlich wahrheitsgetreu. Sie macht aber, wie die Erzählungen Turgeniew's, trotz vortrefflicher Schilderung, keinen angenehmen Eindruck. Auf diesen muss man aber bei Allem, was aus dem Reich des Czaren und seiner tartarischen Unterthanen kommt, verzichten. Der Schriftsteller dagegen verdient Anerkennung. Es ist gut, wenn man in West-Europa, wenn auch nur durch Unterhaltungslektüre, einen Einblick in die russischen Zustände erhält. △

Das Exerzier-Reglement der französischen Infanterie (Bataillons- und Regimentsschule). Hannover 1889, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

Es bildet dieses Heft die Fortsetzung des Büchleins, welches früher in diesen Blättern besprochen wurde. Dasselbe behandelte die Grundlagen der Ausbildung, die Soldaten- und Kompagnieschule.

Zweckmässig ist den deutschen Bezeichnungen für die Formationen in Klammern immer die französische beigefügt. Wünschenswerth hätte dagegen geschienen, die Artikel mit den Ziffern des französischen Reglements zu bezeichnen. Das Beifügen einer grössern Zahl Abbildungen würde das Verständniss erleichtert haben.

In Fig. 1 ist der Aufmarsch des Bataillons in Masse, Front in der Marschrichtung, wohl nicht richtig gezeichnet. Wenn die Hauptleute die Kompagnien auf die einfachste und kürzeste Weise an ihren Platz, „die Kompagnien hinter einander in Linie" führen sollen, würde dieses am besten nicht durch den Marsch in Rottenkolonne und Direktionsänderung, sondern durch Aufmarsch in der Kompagnie geschehen. — Gegen den Aufmarsch in Doppelkolonne und in Fig. 2 in Kompagniekolonnenlinie lässt sich dagegen nichts einwenden.

Die Figuren, welche die Gefechtsformation der selbstständigen Brigade (S. 95) und der selbstständigen Division (102—103) ersichtlich machen, sind interessant und lassen die Nachtheile des zweigliedrigen Körpers zum selbstständigen Gefecht hervortreten.

Etude sur le tir d'infanterie, par H. Passe, capitaine. Paris, Charles Lavauzelle, 1890. Preis Fr. 2. —.

Die kleine Schrift enthält eigentlich mehrere „études", und zwar rein schiesstheoretische Betrachtungen ohne viel taktische Folgerungen, wie in den ähnlichen Studien von Ortus, Paquié u. a. Mehr als die Hälfte ist dem Gewehr M. 74 gewidmet, der Rest dem M. 86, für welches die genaueren ballistischen Daten beim Erscheinen der Studie noch fehlten und nach den Mayerski'schen Formeln und Tabellen ergänzt werden.

Der erste Theil handelt vom indirekten Schuss im Allgemeinen und von dem hinter Deckungen gerichteten im Besonderen. Dabei wird ein einfaches Hülfstäfelchen mit einem Schieber und einer Visirschnur angegeben, ausgezeichnet durch Vermeidung aller Nebenrechnungen. Der zweite Theil untersucht die maximale Bestreichung von geneigtem, gegen die Visirlinie fallendem Terrain und stellt einige numerische und graphische Tafeln dafür auf. Der dritte Theil endlich bespricht ausführlich das Garbenfeuer gegen geneigtes Gelände, namentlich die Lage und Ausdehnung des bestrichenen Raumes unter diesen Umständen.

Für den Leser der Rothpletz'schen Abhandlung über das Infanteriefeuer bietet der Verfasser also nichts dem Gedankengang nach Neues, nur mehr Details und die spezielle Nutzanwendung auf die französischen Waffen. F.

Revista Militar Mexicana, Periodico cientifico y literario. Director Francisco Romero (ingeniero militar). Editor-Proprietario y Redactor Angel Ortiz Monasterio (comodoro de la Armada). Tomo segundo. Mexico, Imp. del Istituto Monasterio (Calle de la Canoa 7), Anno 1889.

Mit einiger Ueberraschung werden die Leser dieses Blattes vernehmen, dass in Mexiko eine Militär-Zeitschrift erscheint. Wie die Söhne Israels einst fragten: „Soll denn von Nazareth etwas Gutes kommen?" so werden sie die Kunde vernehmen, dass die genannte Zeitschrift einen ganz interessanten Inhalt hat und überhaupt im fernen Westen militärisch-wissenschaftliche Bestrebungen sich geltend machen. Wer weiss, die Sonne der Militär-Literatur, welche nach den

neuesten Vorgängen in Deutschland im Untergehen begriffen zu sein scheint, ist vielleicht auf dem andern Theil unserer Erdkugel im Aufgehen begriffen.

Die Zeitschrift bringt Originalaufsätze und Uebersetzungen, die meist gut gewählt sind, behandelt militärische Tagesfragen und Tagesneuigkeiten, Erzählungen aus dem Soldaten- und Lagerleben, Gedichte u. s. w.

Der Inhalt ist reichhaltig und bietet viel Abwechslung. Unter den Arbeiten, welche besondere Beachtung verdienen, nennen wir: Das mexikanische Heer; der internationale Marine-Kongress; die Militär-Akademien und Schulen in Europa (hiebei vermissen wir diejenigen von Oesterreich, welche nicht hätten übersehen werden sollen); Vorschläge für die mexikanischen Militärschulen; die Heere Europa's (Conjectural-Politik und Stärke der europäischen Heere); über Einrichtung eines obersten Kriegsrathes; über die Herbstmanöver; das Gefecht von S. Pedro in Sinaloa (22. Dez. 1864); eine Studie über die Schlacht von Timbrea; eine Studie über die Militärkanzlei, die Verordnungen und Reglemente; über den Sanitätsdienst; über Angriff und Vertheidigung von Höhen; über Offizierskonsumvereine und Lebensversicherungen; über den Konflikt zwischen Guatemala und Salvador; über Ergänzung des Heeres, Depot der Chefs und Offiziere zur Disposition; über Militärkolonien u. A. m.

Die zahlreichen gut gewählten Artikel aus europäischen Zeitschriften wollen wir, um nicht zu weitläufig zu werden, nicht anführen.

Für die Schweiz und ihre Wehreinrichtungen legt die Zeitschrift bei jeder sich bietenden Gelegenheit ihre Sympathien an den Tag.

Ueberraschen aber muss es, dass die Revista nicht lebhafter für Inanspruchnahme der Wehrpflicht der Bevölkerung, wenn auch in beschränktem Masse, eintritt. In Europa wird in neuester Zeit der Nutzen des Militärdienstes für die männliche Jugend ziemlich allgemein anerkannt und auch in Mexiko dürfte der Uebergang vom Soldheer zu einem solchen mit stehenden Kadres sich für die Entwicklung des Landes vortheilhaft erweisen.

Allerdings in einem Lande, welches so lange Zeit durch Bürgerkriege zerrissen war, darf man nicht plötzlich an Einführung der Miliz-Einrichtung denken. Aber sich dieser etwas zu nähern, dürfte doch thunlich und nützlich sein.

Wir wünschen dem sehr lobenswerthen Unternehmen, welches der mexikanischen Armee zur Ehre gereicht, das beste Gedeihen. E.

Eidgenossenschaft.

— **(Beförderungen)** sind vom h. Bundesrath vorgenommen worden:

A. Im Generalstabskorps zum Oberst: Hr. G. Favey in Lausanne, Oberstlieutenant von 1883.

B. Bei der Infanterie zu Oberstlieutenants die Herren Majore Gust. Bourgeois in Orbe; Jak. Brunner in Ennenda; Ed. Usteri in Zürich; Ed. Thormann in Bern; Henri Courvoisier in Chaux-de-Fonds; Emil Zürcher in Hottingen; Eugène Ruffy in Lausanne; Paul Usteri in Zürich; Emil Rode in Bern; Phil. Rusconi in Bellinzona; Pet. Staubli in Bern. Zu Majoren: die Hauptleute Jude Cosson in Hottingen; Emil Volmar in Basel.

— **(Ein Kreisschreiben an die Offiziere der Militärjustiz)** lautet: In Bestätigung meines Kreisschreibens vom 8. April 1890, übersende ich Ihnen folgende neue Instruktionen und Weisungen:

1. Urtheile auf Freiheitsstrafen lautend. Wenn das Militärgericht auf Freiheitsstrafe erkannt hat, muss der Verurtheilte in Gewahrsam bleiben oder in Verhaft genommen werden. Wenn ausserordentliche Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, hat der Grossrichter am Fuss des Urtheiles seine diesbezügliche Verfügung und die leitenden Motive beizusetzen.

2. Kosten. Im Falle der Verurtheilung muss in dem Urtheil stets auch der Betrag der Kosten, welche der Verurtheilte zu tragen hat, genau festgesetzt werden.

3. Ausfertigung der Urtheile. Um die Ausführung der Bestimmungen in Art. 63 und 207 der Militärstrafgerichtsordnung zu ermöglichen, muss jedes Strafurtheil in 2 Doppeln erstellt — und diese dem schweiz. Militärdepartement gleichzeitig mit den Untersuchungsakten zugestellt werden.

Verhinderungsgründe, welche im Protokoll vermerkt werden müssen, ausgenommen, soll diese Uebersendung innerhalb 24 Stunden nach Ausfällung des Urtheiles stattfinden.

Die Herren Grossrichter werden speziell beauftragt, darüber zu wachen, dass die vorstehenden Vorschriften strikte befolgt werden.

4. Diebstähle oder Betrug von geringer Bedeutung. Seit einer Reihe von Jahren hat sich eine Praxis herausgebildet, der zufolge Straffälle betr. Betrug oder Diebstähle, wenn der Werth des in Frage stehenden Objektes den Betrag von Fr. 5 nicht übersteigt, disziplinarisch abgewandelt, statt vor das Militärgericht gezogen werden.

Um nach dieser Richtung hin ein einheitliches Verfahren zu erzielen, werden die Herren Auditoren eingeladen, solche Fälle dem Militärgericht nicht zu überweisen, ohne vorher die Weisung des Oberauditors eingeholt zu haben.

5. Voruntersuchung. Art. 108 der Militärstrafgerichtsordnung bestimmt, dass derjenige Offizier, welcher am Thatort den Befehl führt, den Untersuchungsrichter beauftragen kann, zunächst die Beweisaufnahme zu ergänzen. Es handelt sich hier um eine vorläufige Massnahme, welche dazu bestimmt ist, dem genannten Offizier die Möglichkeit zu verschaffen, sich gestützt auf die Akten ein Urtheil darüber zu bilden, ob die in Art. 110 erwähnte Verfügung zur Einleitung und Durchführung der Voruntersuchung zu erlassen sei. In einem solchen Falle hat der Untersuchungsrichter nach Ergänzung der Beweisaufnahme dem Auftrag gebenden Offizier Bericht zu erstatten.

Es dürfen aber die Untersuchungsrichter keine Voruntersuchung einleiten, ohne den in Art. 110 vorge-